

**(2) Die Betriebe sind verpflichtet:**

- a) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern;
  - b) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Wehrerziehung und des geistig-kulturellen Lebens, einzubeziehen.
- (3) Den aus dem Grundwehrdienst Entlassenen ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für das Arbeitsverhältnis oder die Tätigkeit, das bzw. die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.
- (4) Nehmen Soldaten im Grundwehrdienst nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein "Studium auf", ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.
- (5) Die in Ausübung des aktiven Wehrdienstes eingetretenen Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. von Berufskrankheiten.

**§ 6****Verantwortung  
für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß**

- (1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten im Grundwehrdienst, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nach den allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts nachzuweisen.
- (2) Den im Abs. 1 Genannten ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, Arbeitsverträge abzuschließen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft einzuleiten.
- (3) Die Betriebe haben die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auch dann einzustellen, wenn vorübergehende Arbeitsunfähigkeit besteht.

**III. Abschnitt****Ansprüche der Soldaten, Unteroffiziere und  
Offiziere auf Zeit****§ 7****Mitteilung an den Betrieb**

Beginnen Bürger den aktiven Wehrdienst als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit bzw. werden sie während des aktiven Wehrdienstes in eines der genannten Dienstverhältnisse übernommen, so haben das die zuständigen Vorgesetzten unverzüglich den Betrieben mitzuteilen.

**§ 8****Kündigungsschutz und Zugehörigkeit  
zu einer sozialistischen Genossenschaft**

Für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit ruht das Arbeitsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft. Im übrigen gelten die §§ 1 und 2 Absätze 2 und 3 und § 4 entsprechend.

**§ 9****Vorrangige Zulassung zum Studium**

- (1) Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit oder nach mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienstes entlassen werden bzw. wurden.
- (2) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit, die studieren und deren Dienstzeit der im Abs. 1 genannten Dauer entspricht, sind über die allgemeinen Stipendien hinaus Zusatzstipendien zu gewähren.
- (3) Werden bzw. wurden Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten vor Ablauf der festgelegten Dienstzeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und haben sie mindestens 2 Jahre gedient, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst studieren und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, erhalten Stipendien von jeweils 400 M. Zuschläge werden nach der Stipendienordnung gewährt.
- (5) Die Einkommen der Eltern bzw. der Ehegatten sind bei der Gewährung der Stipendien nicht zu berücksichtigen.
- (6) Werden Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

**§ 10****Berufliche Förderung**

- (1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt durch die Betriebe zum Studium zu delegieren. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig die Facharbeiterprüfung ablegen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.
- (3) Die Betriebe haben mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit die notwendigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.\*

**§ 11****Eingliederung in den Arbeitsprozeß**

- (1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten oder Unteroffiziere auf Zeit, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsverhältnis stan-

\* Z. Z. gut die Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).